



## Regionalfernsehen - Innerschweiz

<p><b>Versorgungsgebiet und Konzession</b></p> <p><i>Region Innerschweiz (Nr. 9)</i></p> <p>1 Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil von 2'335'685 Franken</p>	
<p><b>Bewerberinnen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tele Tell (Tele Tell AG bzw. AZ Medien AG / BT Holding AG)</li> <li>• Tele 1 (Tele 1 AG bzw. LZ Medien Holding AG)</li> </ul>	
<p><b>Konzession wird erteilt an:</b></p> <p><b>Tele 1</b></p> <p>vgl. <a href="http://www.bakom.admin.ch">www.bakom.admin.ch</a> → Radio &amp; Fernsehen → Aktuell</p>	
<p><b>Ergebnis der Auswertung</b></p> <p>Die Bewerbung von Tele 1 schneidet insgesamt klar besser ab als jene von Tele Tell. Bei den Inputfaktoren ist Tele 1 leicht besser zu bewerten als Tele Tell. Zwar hat Tele Tell einen Vorteil bei der Aus- und Weiterbildung, welcher aber von Tele 1 bei der Qualitätssicherung und in den Bereichen Personal und Arbeitsbedingungen mehr als aufgewogen wird.</p> <p>Die Betrachtung der Outputfaktoren ergibt einen deutlichen Vorteil für Tele 1. Dieser resultiert aus der klar besseren Bewertung von Tele 1 beim Kriterium der Vielfalt, während den Informationsauftrag beide Bewerberinnen gleich gut zu erfüllen versprechen.</p> <p>Weil Tele 1 die Ausschreibungskriterien besser erfüllt als Tele Tell, muss ihm die Konzession gestützt auf Artikel 45 Absatz 3 RTVG auch erteilt werden, wenn dadurch die Medienkonzentration im Versorgungsgebiet zunimmt. So wird die NZZ-Gruppe im Versorgungsgebiet Innerschweiz aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowohl im Printbereich als auch bei den elektronischen Medien mit diesem Entscheid über eine sehr starke Stellung verfügen. Die grössere Unabhängigkeit einer Bewerberin darf nur dann als Entscheidungskriterium beigezogen werden, wenn die Bewerbungen weitgehend gleichwertig sind.</p>	
<p><b>Entscheidungskriterien</b></p> <p>Bei der Auswertung hat die Konzessionsbehörde nicht irgendeinen allgemeinen Qualitätsbegriff anzuwenden oder in erster Linie auf eine gegenwärtige oder für die Zukunft erwartete Publikumsakzeptanz abzustellen. Massgebend ist vielmehr die Stossrichtung, welche der Gesetzgeber bei der Einführung des Splittingsystems vor Augen hatte. Es ging insbesondere darum, einen Beitrag der elektronischen Medien zu Prozessen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen, die in der föderalistisch organisierten Schweiz zu einem hohen Anteil auf regionaler Ebene stattfinden.</p> <p>Die Ausschreibung hat die gesetzlichen Leistungsaufträge konkretisiert und in Input- und Outputfaktoren aufgeteilt. Die Inputfaktoren umschreiben jene Voraussetzungen, die namentlich punkto interner Organisation, personellen Massnahmen und Qualitätssicherungsprozessen erfüllt sein müssen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages zu gewährleisten. Der Output bezeichnet das Programm, wie es künftig ausgestrahlt werden soll.</p> <p>Die detaillierte Ausschreibung befindet sich auf <a href="http://www.bakom.admin.ch">http://www.bakom.admin.ch</a>.</p>	